

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täuferturns in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Österreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOF RAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

EIN KÄRNTNER FIDEIKOMMISS VON 1589 UND SEINE FOLGEN

Von Wilhelm Neumann

In einer Würdigung Hans Sturmbergers wurde festgestellt, daß ein Schwerpunkt seiner Arbeiten auf der Geschichte des konfessionellen Zeitalters liegt.¹ Daher mag dem Jubilar ein Beitrag aus dieser Zeit willkommen sein, der bisher unbeachtete Familienbeziehungen zwischen Oberösterreich und Kärnten aufdeckt. Sie werden zum guten Teil Nachrichten aus dem Land ob der Enns verdankt, liefern Einblicke in gegensätzliche geistige Haltungen innerhalb einer Verwandtschaft, lassen den Geist der Zeiten und Menschen spüren, dem Sturmberger oft und erfolgreich nachgegangen ist. Es handelt sich um Akten eines Erbschaftsstreites aus den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts vor dem Stadtgericht von Villach, an dem Personen aus Heilbronn, Oberösterreich, Wien, Odenburg und Kärnten beteiligt waren. Zugleich tritt eine bedeutende Persönlichkeit der Kärntner Geistesgeschichte in klareren Umrissen vor uns hin, denn das von ihr hinterlassene Testament ist nur über die im Prozeßverlauf angefertigte Abschrift nach dem aus Oberösterreich vorgelegten Original überliefert worden.

Am 10. Juni 1589 schrieb und unterzeichnete mit eigener Hand „Erharduß Hedeneckh, der Erzeney Doctor und einer Ersamen Landschafft in Khärndten provisionirter Medicus Physicus“, in Villach seinen letzten Willen.² Er ist überzeugter Protestant, er weiß, daß Jesus Christus in die Welt kam, die Sünder selig zu machen, daß, wer an ihn glaubt und getauft wird, durch ihn die Seligkeit erlangen soll. Er will in der Jakobskirche beim Epitaph seiner ersten Frau († 1582) und seines Töchterleins Dorothea mit einer Leichenpredigt und einem Hymnus begraben werden; die Herren Prädikanten, Schulmeister, Schüler und armen Leute sollen mit einer Spende bedacht werden. Dann folgen die Bestimmungen über seine zeitliche Verlassenschaft, die erst 40 Jahre später aktuell wurden. Erbe ist sein einziger Sohn Theodor, für den die Mutter die Einkünfte aus dem Haus- und

¹ Adam Wandruszka, Weltgeschichte und Landesgeschichte im Werk Hans Sturmbergers, in: Hans Sturmberger, Land ob der Enns. Aufsätze und Vorträge (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 3) Linz 1979, 12.

² Kärntner Landesarchiv (= KLA), Bamberg, Fasc. LVI/235, fol. 99-101.

Grundbesitz von jährlich über 100 fl nützen und verwalten soll, solange sie im Witwenstand verbleibt. Wenn sie sich wieder verehelicht, soll sie gebührend abgefertigt, das Einkommen zu des Knaben Unterhalt und Lehre verwendet werden. Wenn das Kind – es kann noch nicht drei Jahre alt gewesen sein, da die zweite Ehe erst Mitte 1586 geschlossen wurde – ohne Erben stirbt, ist das bewegliche Gut, ausdrücklich ohne Haus und Gründe, zu teilen. Die eine Hälfte erhalten die Kinder seines Bruders Christoph Hedenegkh, der Goldschmied in Wien ist, die andere fällt jenen seiner Schwester Elisabeth, Frau des Stadtschreibers von Wels Martin Stängl, zu. Dabei werden für die Bibliothek, „welches mein lieber cleinoth ist und mich solche liberey in die achthundert gulden gekhost hat“, besondere Verfügungen getroffen: Es sollen die Bücher der Medizin, Freien Künste, Sprachen, Philosophie und der griechischen Sprache als ein Teil, die der Theologie und Geschichte als der andere gerechnet werden; ein entsprechendes Verzeichnis werde vorhanden sein. Seiner Schwester in Wels Sohn Johann Stängl, „so izeo schon dem studio obliegt“, soll nach der Fakultät, die er einschlägt, die Vorwahl haben, der andere Teil soll jenem der Söhne seines Bruders in Wien, dem Ehrhard oder Christoph, der zum Studieren am tauglichsten ist, zufallen. Was weiter an Kleidern, Hausrat, Silbergeschmeide und Bargeld nach Abfertigung der Verwandtschaft seiner ersten Frau überbleibt, soll unter den Kindern des Bruders und der Schwester geteilt werden, wobei Martin Stängl besonders die Aufteilung der neun im Inventar verzeichneten gefütterten Mannskleider vornehmen soll.

Und dann folgt jene Bestimmung, die, ganz ungewöhnlich für diese Zeit und bürgerliches Besitzdenken, ein halbes Jahrhundert später jene Weiterungen hervorrief, denen allein die Aktenüberlieferung dieses Falles zu verdanken ist.

Der Erblasser ordnet an, daß das Haus am Platz, in dem er wohnt, samt den zugehörigen Gründen, an deren Erhaltung er seine „ganze armue-they“ gesetzt hat, bei seinem „namben und stamen“ bleiben muß und niemand aus der Verwandtschaft davon etwas verkaufen oder verpfänden darf, lediglich die Nutznießung der jährlichen Einkünfte steht den Nachkommen zu, wovon auch die Erhaltungskosten, Steuern und Zinse zu leisten sind; dafür haben die Vormünder des Sohnes zu sorgen. Außerdem sind vom Hauszins vierteljährlich 4 fl an arme Leute zum Gedächtnis zu geben. Es folgt die Bitte an den Landesfürsten Erzherzog Karl, den Landeshauptmann, Verweser, Vizedom, Bürgermeister und Stadtrichter, das Testament zu ratifizieren und zu vollziehen mit dem Vorbehalt, es ändern zu dürfen, „so mier Gott der Herr das leben lenger fristet“.

Dr. Hedenegg³ unterschreibt und siegelt wie auch die Testamentszeugen und Vormünder des Sohnes, sein „Vetter“, der Ratsbürger Christoph von Egg, und sein „Gevatter“, der Teuffenbachsche Verwalter Felix Egger.

³ Die verschiedenen Schreibungen, meist Hedenegkh und von Egkh, werden so ausgeglichen; im übrigen vgl. Anm. 7 und 52.

Des Testators Hoffnung auf Gesundung erfüllte sich nicht, er ist noch im selben Jahr gestorben; auf seinem Epitaph in der Villacher Jakobskirche wurde sein Todestag nicht nachgetragen.

Wer war nun dieser Arzt, dessen Testament fast noch ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod Aktualität besaß? Das von ihm 1582 beim Tod seiner ersten Frau und der Tochter gesetzte Epitaph läßt für alle biographischen Angaben im Stich. Es hebt sich durch das Fehlen allen figuralen Prunks von den anderen Grabdenkmälern der Umgebung ab. Gerade daß im untersten Teil die Wappen der beiden Familien erscheinen, zwischen ihnen eine Weintraube über einem Totenkopf, wobei die umrahmenden Inschriften deutlich die Nichtigkeit aller Weltlichkeit deklarieren. Umso mehr sagt der Stein über die Geistigkeit und den Charakter seines Stifters aus.⁴

Die vom Auftraggeber verfaßten, abwechselnd lateinischen und griechischen Verse zeigen ihn als Protestanten und gebildeten Humanisten: „Glücklich das Land, wo das Wort Gottes in Wahrheit gelehrt wird! Lerne sterben! Ich starb nicht wider Willen, da ich ruhen werde, nachdem ich viele Leiden erduldet habe; o Mensch, diese gesehen zu haben, war schrecklicher als der Tod. Dir übergebe ich mich, habe mich übergeben, lieber Christus, und werde mich übergeben; du bist Herr meines Lebens und Todes. Dir lebe ich, dir sterbe ich, süßester Jesus, tot und lebendig bin und bleibe ich dein. Ruhm ist keiner in meinen Verdiensten, gereinigt durch dein Blut, o Christus, werde ich allein durch den Glauben gerechtfertigt. Hier ruhen die Körper des Erhard Hedenegg aus Villach, des Amtsarztes der Kärntner Landstände, und seiner keuschesten Gattin Ursula aus der angesehenen Familie Gruntner, eine glückselige Auferstehung in Christus erwartend.“ Dann folgt nach einer selbst gestalteten Zusammenfassung des Gehaltes des 1. Briefes Paulus' an die Thessaloniker, die den Verfasser auch als Theologen ausweist, der die Wappen umrahmende und ihre Nichtigkeit betonende Satz: „Die Stammbäume sind nichts, das ängstliche Mühen des Menschen ist nichts, alles schwindet dahin, letzten Endes dem Untergang geweiht.“

Der innere Widerspruch zwischen fast nihilistischer Abwertung des Irdischen, welche einerseits die Wappen in Frage stellt, auf die Nennung des Doktorgrades verzichtet und der testamentarischen Fürsorge für die teuer erworbene spartenreiche Bibliothek und den Besitz andererseits ist nicht zu überhören. Auch der 1579 datierte Wappenstein am Haus⁵ gehört in diesen Zusammenhang, da er lateinisch den ehrenvollen Erwerb der Mittel „aere hippocratica“ betont und in griechischer Sprache „Gott allein die

⁴ Grete Mecenseffy, Protestantische Inschriften auf den Denkmälern der Pfarrkirche St. Jakob in Villach. 900 Jahre Villach, Villach 1960, 359 ff. mit Abbildung des Epitaphs auf Grund meiner ersten Behandlung in der Kulturbeilage 4 (1958) des Mitteilungsblattes der Stadt Villach. – Herwig Hornung, Die Inschriften der Stadt Villach, in: Neues aus Alt-Villach, 4. Jahrbuch des Museums der Stadt Villach (= JbMV) 1967, 59 ff.

⁵ In der Eingangshalle des Hauses Hauptplatz Nr. 11, Bezirkshauptmannschaft.

Ehre“ gibt. Hedenegg legte keinen Wert darauf, daß seine inschriftliche Hinterlassenschaft vom Volk gelesen und verstanden wurde; er fühlt sich einer Aristokratie des Geistes zugehörig und in ihr geborgen, aber er hofft, daß sein Name und Stamm auch im Diesseits weiterdauern, und trifft dafür im Testament durch die Begründung eines Fideikommißs Vorsorge, das den „splendor familiae“⁶ verewigen soll. Allein diesem ist unsere Überlieferung zu verdanken, die es ermöglicht, nicht nur interessante Lebensumstände und genealogische Verbindungen aufzuhellen, sondern auch von einander abweichenden geistigen Haltungen innerhalb eines Familienverbandes nachzugehen.

Das konnte freilich noch nicht vermutet werden, als es darum ging, die äußeren Tatsachen über Hedeneggs Leben zusammenzutragen. Sein Name begegnet in keiner der Übersichten zur Geistes- und Kulturgeschichte Kärntens, obwohl er in dieser keinen geringen Platz einnehmen sollte, ist er doch einer der ersten Kärntner Akademiker, der eigene Werke im Druck erscheinen ließ. Als „Erhardus Hedenick ex Villaco Carinthiae“ wurde er am 6. Juni 1559 an der protestantischen Universität Tübingen immatrikuliert⁷; im gleichen Jahr treten dort noch zwei andere Villacher ein. Er muß wohl bald nach 1540 in Villach geboren sein und wird hier die in gutem Ruf stehende deutsche Schule und die Lateinschule besucht haben.⁸ 1570 wird er in Basel immatrikuliert, zahlt aber „propter paupertatem“ keine Taxe, im nächsten Jahr erscheint er hier als Doktor der Medizin⁹ und läßt in der Offizin von Petrus Perna ein religiöses Werk drucken, die „Nonni Panopolitani translatio vel paraphrasis S. Euangelii secundum Ioannem carmine heroico graeco conscripta“. In der lateinischen Vorrede verbreitert er sich über den Gedanken der Nützlichkeit der Lektüre der Heiligen Schrift für hochgestellte Personen, denen der Schutz der Kirche aufgetragen ist, besonders des Johannes-Evangeliums in der Fassung des Nonnos von Panopolis; aus diesem Grunde habe er das Werk auch zum Nutzen der Studierenden des Griechischen in lateinische Distichen übertragen, dabei beruft er sich auf eine Empfehlung Melanchthons.

Die Vorrede enthält jedoch auch eine Widmung, die erste und unvermutete Spuren der Verbindung nach dem Land ob der Enns legt, denn er widmet das Buch den Brüdern Andreas, Ludwig und Sigismund von Polheim als Dank für die ihm und seinem verstorbenen Bruder Rupert erwiesenen Wohltaten, feiert sie als Schützer und Förderer des wahren Glaubens in ihren Herrschaften, wozu dieses fromme Werk nicht unwillkom-

⁶ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. Bd., Berlin 1971, Sp. 1071 f. – Herbert Meyer, Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland. FS R. Sohm, 232.

⁷ Die Matrikeln der Universität Tübingen 1. Bd., hsgb. von Heinrich Hermelink, Stuttgart 1906, 403; die Namenwiedergabe als Hedeinck ist auf Hedenick zu berichtigen, vgl. Anm. 52.

⁸ Wilhelm Neumann, Schulgeschichte von Villach, in 6. JbMV, Villach 1969, 68 f.

⁹ Die Matrikel der Universität Basel 2. Bd., hsgb. von Hans Georg Wackernagel, Basel 1956, 198.

men sein werde, und bittet, es auch als Einführung in das Studium des Griechischen günstig aufzunehmen. Er schließt mit der Bitte, Gott möge sie im heiligen Geist leiten und lange Gesundheit schenken; er unterfertigt: „Bene valete generosi heroes! Basileae Rauracorum Calendas Sextilis Anno salutiferi partus 1571 Generosae clementiae vestrae addictissimus Erhardus Hedenecius medicinae doctor“.¹⁰

Der griechische Text und die lateinische Übertragung sind einander seitenweise auf 144 Blatt gegenübergestellt, ab Blatt 127 sind die Tetrasticha des Gregor von Nazianz angefügt. Das Buch, dessen spätantiker Autor in der Literaturgeschichte gerade keine günstige Beurteilung erfährt¹¹, wurde 1596 in Basel bei Waldkirch, also posthum, nochmals unverändert nachgedruckt.¹²

Hedenegg muß noch im selben Jahr nach Kärnten zurückgekehrt sein, da er in der Vorrede eines zweiten von ihm verfaßten medizinischen Werkes, das 1585 in Basel bei Sebastian Hinricpetri gedruckt wurde, sagt, daß er nun seit 14 Jahren als Arzt in Kärnten wirke, dabei habe er vielfach die Nützlichkeit der Lehren des Hippokrates erprobt, weshalb er sie in die Systematik einer Tabellenform bringe, um dem Praktiker einen Dienst zu erweisen. Dieses „Mnemonetikon septem Hippocratis aphorismorum sectionum“¹³ ist dem Nürnberger Arzt Dr. Joachim Camerarius gewidmet. Der Vorrede folgen zwei in lateinischen Distichen abgefaßte Lobgedichte, deren erstes der Villacher Johannes Görttschacher – er war auch Hedeneggs Patient –, das zweite ein Marcus Antonius Pichissinus aus Laibach beisteuerte.

Die Nachsuche in den Kärntner Archivalien rundete die bisher gewonnenen Kenntnisse über den Lebenslauf dieses Villacher Arztes noch ab und lieferte einige wichtige Ergänzungen. Das war freilich durch den Verlust des Stadtarchivs und die fragmentarische Erhaltung der landständischen Ausschußprotokolle erschwert. In diesen wird Dr. Hedenegg erstmals 1573 genannt¹⁴, ohne daß daraus auch eine Bestallung als Landschaftsarzt hervorginge. Als solcher ist er sicher 1577 nachweisbar¹⁵, allerdings ist trotz seiner auch durch die inzwischen erfolgte erste Eheschließung verstärkte Bindung an Villach sein Dienstsitz Klagenfurt. Da die „Planstelle“ des Landschaftsarztes in Villach damals mit Dr. Julius Tergesta besetzt war, hatte er sich mit dem „Pendlerleben“ abfinden müssen und dies in Kauf genommen, da es ein recht auskömmliches Gehalt ein-

¹⁰ Den Hinweis auf dieses Werk verdanke ich Herrn Dr. Conradin Bonorand in Chur. Die Universitätsbibliothek Basel hat dankenswerterweise Mikrofilme aller Hedenegg-Werke dem Stadtmuseum Villach zur Verfügung gestellt.

¹¹ Frau Dr. Helga Staunig von der Bischöflichen Bibliothek des Bistums Gurk in Klagenfurt habe ich für die Bereitstellung von Literatur zu danken.

¹² Univ.-Bibl. Basel; Mikrofilm im Museum Villach.

¹³ Wie Anm. 12; ein Exemplar im Britischen Museum London.

¹⁴ KLA, Ständ. Hs. 14, fol. 204.

¹⁵ Ebenda, fol. 227'.

trug, ja in diesem Fall sogar ein gegenüber der „Normalbesoldung“ der Landschaftsärzte erhöhtes. Dies geht aus zwei Eintragungen in den ständischen Verordneten-Protokollen hervor. Am 23. Mai 1577 wird das Ansuchen des Dr. Tergesta, aus dem Dienst entlassen zu werden, behandelt. Dazu heißt es, es solle ihm „entgegengegangen“ werden; damit er länger in Villach erhalten werden könne, solle „Doctor Hedenig geen Villach zuziehen erlaubt“ werden. Diesem solle seinem eigenen Vorschlag nach die Besoldung verringert und „dem Juliusen“ umso viel mehr gemehrt werden. Hedenegg war also bereit, für den Vorteil, den Dienstsitz in seine Heimatstadt verlegen zu können, einen finanziellen Abstrich in Kauf zu nehmen. Die Angelegenheit kam jedoch erst am 19. März 1579 in der Verordnetensitzung in diesem Sinn zur Entscheidung.¹⁶ Auf seine Supplik wird ihm geantwortet: „will er zu Villach wonen, sollen ime die 200 fl, da er aber hie bleibt, noch die 250 fl erfolgen, weil es vor also in disem bedenken mit im geschlossen“. Der Ortswechsel dürfte nun auch durchgeführt worden sein, denn 1580 werden ihm für eine „Dienstreise“ nach Klagenfurt Gebühren bezahlt¹⁷, und in den Besoldungslisten der landschaftlichen Offiziere von 1582 und 1583 „Doctores und Apotheker“ ist sein Gehalt wie das der drei anderen Ärzte mit 200 fl verzeichnet.¹⁸ Es ist kaum anzunehmen, daß seine früher größere Besoldung in höherer Einschätzung seiner ärztlichen Kunst begründet war, das hätten die älteren eingesessenen Kollegen gewiß nicht hingenommen; sie wird anders zu erklären sein, wie sich noch zeigen wird.

Über seine ärztliche Tätigkeit gibt es nur einige zufällige Erwähnungen. So erzählt Burggraf Barthelmä Khevenhüller, seine Gattin, Anna Graf zu Schermberg und Goldegg, sei über einen am 2. Jänner 1580 in Klagenfurt ausgebrochenen Brand so sehr erschrocken, daß sie sich nicht mehr erholen konnte. Am 14. wurde nach Villach um die Doktoren Hedenig, Julius und Freisinger geschickt, die am 15. erfolglos „ein Cristier“ verordneten; am 19. starb sie.¹⁹ Am 25. Jänner 1582 wurde Dr. Hedenegg nach Gurk zum an Epilepsie erkrankten Domherrn Elias Engländer gerufen, er blieb bis zum 30.; der Patient starb 36 Jahre alt am 10. August d. J. in St. Leonhard im Bade.²⁰ Schließlich wird eine Verordnung des Arztes aus dem Jahr 1587 noch nachträglich in einer erst 1596 erstellten Rechnung der Villacher Apotheke²¹ für jenen Johann Görtschacher erwähnt, der das lateinische Lobgedicht zur Hippokratesbearbeitung beige-steuert hatte.

Daß Hedenegg zu den angesehensten Personen in Villach gehörte, beweist auch eine Kostenaufstellung des Villacher Burgamtes anlässlich des

¹⁶ KLA, Ständ. Hs. 16, fol. 87'.

¹⁷ KLA, Ständ. Hs. 17, fol. 117.

¹⁸ KLA, Ständ. Hs. 19, fol. 3'.

¹⁹ Bernhard Czerwenka, Die Khevenhüller, Wien 1867, 226.

²⁰ Jakob Obersteiner, Aus dem Tagebuch des Gurker Weihbischofs und Dompropstes Karl von Grimming. Carinthia (= Car.) I 1948, 145.

²¹ KLA, Bamberg, Fasc. LVI/235, fol. 194 f.

Besuches des bambergischen Vizedoms Johann Friedrich Hoffmann, Freiherrn zu Grünbüchel und Strechau, laut der er am 29. Juni 1583 zusammen mit dem Abt von Arnoldstein und den Prädikanten zum „Herrentisch“ geladen wurde²², eine illustre protestantische Tischrunde, da auch der Arnoldsteiner Abt, der Franke Johann Pynlein, diesem Glauben zuneigte.

Überraschend, aber doch gut in seine über die Medizin hinausgreifenden humanistisch-wissenschaftlichen Neigungen sich einfügend, ist die Entdeckung, daß Dr. Hedenegg sich im damals aufblühenden Schulwesen der Kärntner Landstände führend betätigte. Wahrscheinlich dürften darin sowohl seine erste Dienstverwendung in der Landeshauptstadt Klagenfurt als auch die Überbesoldung ihre Erklärung finden. So wird er im Ausschußprotokoll der Verordneten am 14. Dezember 1576 als Mitglied des „Consilium examinatum“ der Landschaftsschule, also der Prüfungskommission, genannt²³, und als 1579 der bisherige Leiter der Schule, Präzeptor Andreas Scheucher, nach mehr als 30 Jahren Schuldienst²⁴ seine Resignation ankündigte, findet sich im Verordnetenprotokoll vom 4. Juni 1579 zur Frage der Berufung eines Schulrektors die Bemerkung, „es steht damit in weitem feld“, es müsse auch erst nach Württemberg geschrieben werden, auf Rat des Scheucher und Doktor „Hedengks“ solle mit dem Prädikanten Jakob Prentl verhandelt werden, daß „er sich des schulwesens zu völliger directur unternehmen wolt“.²⁵ Tatsächlich ist dieser ab 1580 mit dem neuen Titel Rektor nachweisbar. Am 7. Juni 1580 wird dann das Schulexamen für den Jakobstag, Montag, den 25. Juli, festgesetzt, wobei dem neuen Schulrektor Mag. Prentl auch die Schule mit Instruktion übergeben werden sollte. Unter den Herren, die deswegen „anzusprechen“ seien, werden außer dem Landeshauptmann, Landesverweser und Generaleinnehmer noch der Burggraf Barthelmä Khevenhüller, Siegmund von Dietrichstein und „Doctor Hedenigk“ genannt²⁶, also wohl die Prüfungskommission, und am 1. Oktober d. J. wird das Einnehmeramt beauftragt, für „Doctor Hedenigks zerung bey dem examen 3 fl 17 xr“ anzuweisen.²⁷

Diese Feststellung über Hedeneggs leitende Betätigung für die damals aufblühende ständische Landschaftsschule, die Michael Gothard Christalnick wenig später als einer Universität ebenbürtig begeistert lobte²⁸, ist neu und bisher der Forschung entgangen. Wenn Christalnick neben der Pflege der Theologie und Freien Künste die von Latein und Griechisch be-

²² Stadtmuseum Villach, Wolfsberg-Reideben, Fach 20, Fasc. 58.

²³ KLA, Ständ. Hs. 14, fol. 204.

²⁴ Wilhelm Neumann, Zur Gründung der Landschaftsschule in Klagenfurt, in: Die Landeshauptstadt Klagenfurt 1. Bd., Klagenfurt 1970, S. 248.

²⁵ KLA, Ständ. Hs. 16, fol. 169.

²⁶ KLA, Ständ. Hs. 17, fol. 68.

²⁷ Wie Anm. 17.

²⁸ Wilhelm Neumann, Michael Gothard Christalnick. Kärntens Beitrag zur Geschichtsschreibung des Humanismus (Kärntner Museumsschriften XIII) Klagenfurt 1956, 54 und wie Anm. 24.

sonders hervorhob, kann der Villacher Arzt daran sogar seinen besonderen Anteil haben, und sein erster Dienstort Klagenfurt mag ihm wegen dieser Mitwirkung im Schulwesen, zumal sie ein höheres Gehalt eintrug, recht annehmbar gewesen sein. Im übrigen war er das Reisen gewohnt, denn als angestellter Arzt der Landschaft mußte er ja jedem Patienten aus dem landständischen Adel zureisen, wohin er immer gerufen wurde.

Wenn er gleichwohl nach der Heimatstadt Villach zurückstrebte, hatte dies mehrere Gründe. Er besaß hier vom Vater her Besitz, und außerdem hatte er sich wahrscheinlich 1572 verheiratet, und zwar mit der nicht lange vorher verwitweten Ursula geb. Grundner, deren erster Gatte Andrä Hofer 1570 jedenfalls noch am Leben war, denn er war zu Anfang dieses Jahres in den Lehenbesitz seines väterlichen Erbes gekommen. Aber schon im April 1573 wurde der „ehrenfeste und hochgelehrte Erhart Hedenigh, der Ertznei Doctor zu Villach“ als Lehenträger seiner Frau Ursula, Witwe nach Andrä Hofer, mit der Hube und den Gründen, die ihr Heiratsvermächtnis nach Hofer waren, belehnt; davon verkaufte er 1578/79 den Weiher unter St. Johann und eine Wiese dabei an Michael Grundner, den Bruder seiner Frau²⁹, vielleicht weil die eben erfolgte Fertigstellung des Um- oder Neubaus des Hauses am Platz doch nicht ganz aus den Arzteinkünften zu bestreiten war.

Die Ehe dauerte zehn Jahre; die Inschrift des Epitaphs läßt ahnen, wie sehr der Tod von Gattin und Tochter den wahrscheinlich erst am Beginn der Vierzigerjahre stehenden Witwer erschüttert hat. Vier Jahre verstrichen, bis er sich zu einer neuen Ehe entschloß. Am 7. Mai 1586 verfügen die Verordneten auf sein Einladungsschreiben zur Hochzeit, ihm „ain ubergult khöphl“ im Wert von ca. 40 fl durch Herrn von Thanhausen als Präsent überreichen zu lassen.³⁰

Nur kurz dauerte der neue Ehestand, dem der Knabe Theodor, der von Gott Gegebene, entsprang. Nach der am 10. Juni 1589 getätigten Niederschrift des Testaments behandeln die Verordneten schon am 15. November das Ansuchen des Vormundes Felix Egger im Namen des Mündels, die gesamte Jahresbesoldung des verstorbenen Vaters auszahlen zu lassen, und lehnen es „aus beweglichen ursachen“ ab.³¹

Was bisher im Dunkel blieb und auch in keinem der 1630 einsetzenden Akten der Testamentsexekution genannt wird, ist der für das Verständnis der Erbansprüche wichtige Name der Mutter des Sohnes Theodor. In einer genealogischen Sammlung³² fand sich der weiterführende Hinweis auf das Herrschaftsarchiv Bayerhofen. Sie hieß Christina, war eine Tochter des Spittaler Bürgers Johann Siebenbürger und Nichte des Villacher Arztes Dr.

²⁹ HHSTA, Hs. Blau 507, fol. 222', nach Regest von Walther Fresacher im Museum Villach. Michael Grundner war der erste Bürgermeister (1589/90) der Stadt; ihm folgte Christoph von Egg.

³⁰ KLA, Ständ. Hs. 23, fol. 79.

³¹ KLA, Ständ. Hs. 27, fol. 107'.

³² KLA, Genealogische Sammlung Zenegg.

Martin Siebenbürger.³³ Als Witwe heiratete sie den Villacher Bürger Bernhard Auer; die Familie exilierte im Zuge der Gegenreformation um 1600 über Regensburg³⁴ und fand schließlich in der Reichsstadt Heilbronn eine neue Heimat.

Damit klärt sich auch der Lebensweg des Nachfolgers im Fideikommiß, des Sohnes Theodor. Erst nach dessen erbenlosem Tod, der 1629 erfolgt sein muß, setzen jene Schriften ein, welche die nach Oberösterreich führenden Verflechtungen erkennen lassen. In den zwischen der Stadt Villach und dem bambergischen Vizedomamt in Wolfsberg gewechselten Akten kommt sein Name nie vor. Das führt darauf, daß die Mutter und der Stiefvater Bernhard Auer den etwa vierzehnjährigen Knaben bei ihrer Exilierung mitgenommen haben. Das ist umso wahrscheinlicher, als sein testamentarischer Vormund Christoph von Egg seit der in den neunziger Jahren sich anbahnenden Rekatholisierung von Villach sich auf die katholische Seite schlug; er ist vor 1607 gestorben.³⁵

Das Schicksal des Fideikommißerben wird von unerwarteter Seite erhellt. Am 3. August 1607 verstarb der kinderlose Besitzer des Schlosses Bayerhofen bei Wolfsberg im Lavanttal Dr. Christoph Siebenbürger. Er hatte seinen gesamten Besitz seinen Schwestern bzw. Stiefschwestern, Katharina verehelichter Haydt von Haydenburg und Christina Auer in Heilbronn, vermacht. Katharinas Gatte Wolfgang Haydt von Haydenburg übernahm mit Bayerhofen alle liegenden Güter und fand seine Schwägerin in Heilbronn geldlich ab. Dr. Christoph Siebenbürger hatte testamentarisch seinem Neffen Theodor Hedenegg ein aus der Erbschaft zu leistendes Legat von jährlich 50 fl ausgesetzt, und der im Archiv Bayerhofen darüber erhaltene Schriftwechsel gibt über Theodor Hedenegg Aufschluß.³⁶

Am Jahresende 1607 regelten in Bayerhofen die beiden Schwäger, Wolfgang Haydt und der aus Heilbronn angereiste Bernhard Auer im Namen seiner Gattin, die Teilung der Erbschaft; Wolfgang Haydt verpflichtete sich zur Übernahme aller Schulden und Leistung der Legate. Auf Verlangen des Kärntner Landeshauptmanns, „wie hoch sich die Hedeniggische Erbschaft bei der Siebenbürgischen verlassenschaft erstreckt“, berichtet er am 31. Dezember 1611, „der Hedenig“ habe nichts anderes erhalten als die vom Verstorbenen hinterlassenen Leibskleider, die habe sein Stiefvater Bernhard Auer mit hinaus genommen. Außerdem stünden ihm „jährli-

³³ Zu seinem Grabdenkmal in der Jakobskirche vgl. die Anm. 4 genannten Arbeiten von H. Hornung, 53 ff., und G. Mecenseffy, 358.

³⁴ Nach Paul Dedic, Kärntner Exulanten des 17. Jahrhunderts 8. Teil, Car. I 1964, 266, wurde eine Tochter des Bernhard Auer 1602 in Regensburg begraben. Er selbst quittierte als „Bürger und Schützenmeister“ noch 1599 für das alljährliche Schützenpräsentgeld in Villach (KLA, Bamberg, Fasc. LVI/235, fol. 244). Ein Andreas Auer aus Villach wird 1602 in Nürnberg genannt, vgl. Irmtraud Koller-Neumann, Die Gegenreformation in Villach (13. JbMV), Villach 1976, 152.

³⁵ Die Belege dafür in KLA, Bamberg, Fasc. LVI/235, fol. 241; LVII/236, fol. 40, 48, 77; LIX/242, fol. 58, 67–71, 74, 78, 93.

³⁶ KLA, Bayerhofen, Fasc. I/4a, unfol.

chen, so lang er lebt, zu besserer seiner unterhaltung, weilen er am leib etwas gebrechlich, fünffzig gulden“ zu; die seien für zwei Jahre schon bezahlt, für ein Jahr noch nicht. Die Aufzählung und Regelung dessen, was „Hedenigs leibliche muetter frau Cristina Auerin als weyland herrn Cristoffen Siebenbürgers steuffschwester“ erhielt, kann hier außer Betracht bleiben.

Vom Jänner 1612 datiert das Konzept einer Quittung von Michael Auer und Marx Wassermann „bede wohnhaft zu Villach“, worin sie dem Wolfgang Haydt bestätigen, er habe seine Verpflichtung aus dem Legat für Theodor Hedenegg für die Jahre 1610 bis 1612 durch die Bezahlung von 36 fl und die Übergabe eines durch den Grafen von Ortenburg am 27. November 1609 ausgestellten Schuldscheins über 100 fl zu 6 % voll erfüllt; der Schrift nach stammt es von Wolfgang Haydt. Es enthält den Nachsatz, weil „Theodorus Hedeneg gleich dazumal selbstem gegenwertig gewest, hat er sich nebens diser quittung mit aigner handt gleichfalls unterschrieben“.

Daraus und aus den weiteren Schriften ergibt sich, daß Theodor Hedenegg nach Kärnten zurückgekehrt ist, um sein Erbe anzutreten. Das setzt voraus, daß er zur katholischen Religion konvertiert haben muß³⁷, denn andernfalls wäre ihm wegen des inzwischen eingetretenen konfessionellen Umbruchs ein dauernder Aufenthalt nicht erlaubt worden.

Am 23. Jänner 1613 informiert Wolfgang Haydt Graf Ferdinand von Ortenburg über die durch seinen Bargeldmangel veranlaßte Weitergabe des Schuldscheins und ersuchte ihn, diesen auf Anforderung einzulösen. Theodor Hedenegg benötige das Geld dringend, um „den Gressing“ in Villach zu bezahlen, dem er über 600 fl schulde, die Grössing auf dem Hedenegg-Haus in Villach liegen habe; er müsse das Geld zur Abtragung der Schuld „aller orthten ... zusammen suechen“, während Grössing das Haus ohne Pachtleistung allein für die Schuldenzinsen innehave. Auf Ersuchen des Auer und Wassermann möge der Graf den Hedenegg „als ainen verlassnen waisen“ mit der Auszahlung „nicht gesaumbt sein lassen“.

Da Theodor Hedenegg längst großjährig war – er dürfte damals 26 Jahre alt gewesen sein –, läßt die Mitleid erweckende Ausdrucksweise darauf schließen, daß seine körperliche Behinderung erheblich war. Die Tätigkeit von Kuratoren ist allerdings durch die Verschuldung seines Besitzes, der ein der Landeshauptmannschaft unterstehendes Fideikommiß war, genügend erklärt. Da zum Zeitpunkt der Errichtung des Fideikommisses die Vermögensverhältnisse offenbar gut und geordnet waren, bleibt man für die Erklärung der Schulden auf Vermutungen angewiesen. Sie können mit Darlehensaufnahmen der Mutter anlässlich der Exilierung ebenso zusammenhängen wie mit dem großen Stadtbrand von 1606, für den bezeugt ist,

³⁷ Das vermutete bereits Gustav Adolf von Metnitz, *Geadelte Bürger in Kärnten*, 2. Teil, Car. I. 1965, 467.

daß kein Haus in Villach unversehrt blieb.³⁸ Möglicherweise hat damals der Bestandinhaber des Hauses Balthasar Grössing die Wiederherstellung auf seine Kosten durchgeführt und in der Folge die Notlage des jungen und fern in Heilbronn weilenden Eigentümers weidlich zu seinem Vorteil ausgenützt. Wolfgang Haydt schreibt nämlich am 23. Jänner 1613 an Grössing, vor wenigen Tagen sei der junge Hedenegg zu ihm gekommen und habe ihn um Rat und Hilfe in seinen Erbschaftssachen gebeten, denn schon das zehnte Jahr habe er von seinem väterlichen Erbe keinen Pfennig erhalten. Wenn er nicht das Legat aus Bayerhofen hätte, müßte er Not und Mangel leiden. Er sei jetzt ins Land gekommen, um von seinem Erbe zu leben, büße aber durch Grössing alles ein, denn dieser setze in seinen Abrechnungen „ain grosse übermässige außgab und anforderung“ ein mit der Folge, daß er die Hedenegg-Behausung und die Grundstücke umsonst für die Zinsen des Kapitals nütze, was doch gerechterweise nicht sein könne. Haydt schreibt, er habe dem Hedenegg geraten, er solle mit Grössing wegen Bezahlung von dessen Schuldforderungen mit Hilfe guter, friedlicher und ehrlicher Leute verhandeln. Er hoffe, Grössing werde sich in seinen Ansprüchen so mäßigen, daß er nicht genötigt sei, der Landesobrigkeit oder gar dem Landesfürsten zu schreiben, wie „mit dem armen verlassnen waisen“ umgegangen werde, „daran Ihre Fürstliche Durchlaucht ain sonder ungenedigistes mißfallen dragen würden“.

Tatsächlich hat sich die Landeshauptmannschaft eingeschaltet, wie aus dem Konzept eines weiteren Briefes des Haydt an den Landeshauptmann vom 8. August 1613 hervorgeht. Darin antwortet Haydt auf dessen Verordnung, dem Theodor Hedenegg, der in ihn alles Vertrauen setze, Hilfe zu leisten, abschlägig. Er entschuldigt sich damit, daß ihm von der Landesobrigkeit bereits andere Kommissionen aufgetragen seien und er von der Sache zu wenig wisse; im übrigen würden „die herren gwaltstrager“, womit Auer und Wassermann gemeint sind, die Hilfe auch ohne ihn leicht leisten können.

Es sind zwei autographe Schreiben des Theodor Hedenegg, datiert Villach, den 19. Jänner 1615 und 5. Februar 1616, erhalten, in denen er „Herrn Schwager“ Haydt um die Auszahlung des Legats an seinen „Schwager“, den Bergrichter Michael Auer, ersucht.³⁹ Sie sind in einer unregelmäßigen, großen, nicht Lage haltenden, ungelenen Schrift und Diktion verfaßt, worin sich die Behinderung des Schreibers vielleicht auswirkt. Damit enden die einschlägigen Schriften zu Lebzeiten des Theodor Hedenegg.

Gegen diesen Hintergrund wird es verständlich, warum in den seit 1630 vorliegenden Prozeßschriften vom zunächst als Anwalt der Heilbronner Erben auftretenden Michael Auer gesagt wird, daß er als von der Landeshauptmannschaft eingesetzter Beistand und „wollverbrieffter gewaltstra-

³⁸ Wilhelm Neumann, Die Brandkatastrophen in der Geschichte von Villach, in: 11. JbMV, Villach 1974, 16.

³⁹ KLA, Bayerhofen, Fasc. III, unfol.

ger“ mehr als 20 Jahre Theodor Hedenegg vertreten und seine Finanzen verwaltet habe. Das führt etwa auf das Jahr 1609 als Beginn der Kuratortätigkeit, die seit 1612 sicher nachzuweisen war. Inzwischen war an die Stelle des Grössing allerdings dessen Schwiegersohn Vinzenz Nadmeßnig sowohl als Gläubiger wie auch als Bewohner und Nutznießer des Hedenegg-Besitzes in Villach nachgerückt.

Damit ist der Ausgangspunkt erreicht, von dem aus nach dem vermutlich 1629 erfolgten Tod des Theodor Hedenegg dank der seit 1631 vorliegenden Prozeßakten⁴⁰ der Fall durchschaubar und die Verbindung nach dem Land ob der Enns verständlich wird. Die im Prozeßverlauf mehrfach auftretenden überraschenden Wendungen und der Ausgang sind an sich interessant genug, um sie nachzuzeichnen. Sie vermitteln auch die Einsicht, wieviel aus der Geschichte kleiner Gemeinwesen für immer verloren ist, wenn die Ungunst einer schlechten Archivüberlieferung nicht wie hier anderweitig kompensiert wird. Erst die im späteren Prozeßverlauf aus Oberösterreich vorgelegten Urkunden werden die Angelegenheit voll durchschaubar machen. Zunächst aber sollen die erhaltenen Akten in chronologischer Reihenfolge sprechen.

Das erste Licht auf die durch den kinderlosen Tod des Theodor Hedenegg entstandene Lage wirft eine Klage des kaiserlichen Bergrichters Michael Auer in Villach gegen den Inwohner des Hedenegg-Hauses, den Ratsbürger Vinzenz Nadmeßnig, vor dem Villacher Stadtgericht, über die am 31. Jänner 1631 entschieden wurde. Der Kläger fordert als Vertreter der Kinder seines verstorbenen Bruders Bernhard Auer, Bürgers der Reichsstadt Heilbronn, von Nadmeßnig die Räumung und Besitzübergabe des Hauses, da die Auer in Heilbronn vom Stadtgericht als Erben anerkannt worden seien; der diesbezügliche wohl zu Beginn des Jahres 1630 gefällte Spruch liegt allerdings nicht vor. Das durch den Stadtschreiber Christoph Unger protokollierte Urteil fordert Nadmeßnig auf, dem Begehren des Klägers nachzukommen oder, wenn er sich dazu nicht verpflichtet fühle, seine Gegenargumente vorzubringen. In der Klageschrift Auers wird ausgeführt, die hinterlassenen Söhne und Töchter Bernhard Auers in Heilbronn hätten sich als Erben zur Verlassenschaft ihres verstorbenen „von ainem pandt eheleiblichen“ Bruders Theodor Hedenegg legitimiert und seien als solche anerkannt worden. Als Nachfolger in den „zwischen dem Hedenegg und den Gressingischen erben“ (= Vinzenz Nadmeßnig) als Pächter des Hauses und der Gründe lange Jahre geführten Prozessen seien sie so verglichen worden, daß Nadmeßnig ihnen bis zum vergangenen Georgstag (24. April 1630) 300 fl und 12 Taler zahlen und dann Haus und Gründe übergeben sollte. Die Bezahlung sei erfolgt, aber zur Übergabe sei es deshalb nicht gekommen, weil Michael Auer mit seinem „Vetter“ (= Neffen) Hans Auer über die ihm zustehenden Gelder in Streit geriet, die er als von der Landeshauptmannschaft eingesetzter über 20 Jahre für Theodor Hede-

⁴⁰ KLA, Bamberg, Fasc. LVII/237, fol. 3-4, 12-16, 78-83, 113-115.

negg wirkender Beistand an die Erbschaft habe. Dieser Streit sei noch beim Villacher Magistrat anhängig. Darin liege auch die Ursache, daß es vor der Rückreise Hans Auers nach Heilbronn im März 1630 zu einer „conspiration“ desselben mit Nadmeßnig gegen Michael Auer gekommen sei, deren Inhalt er zwar nicht kenne, die aber vermutlich darauf abziele, Michael Auer um seine Forderungen zu bringen und Nadmeßnig weiter die Nutzung von Haus und Gründen ohne Zins zu überlassen. Nadmeßnig ziehe aus den Differenzen der Auer Nutzen, hebe sogar die Ladenzinse im Haus ein, wozu er als bloßer Inwohner, der selbst Zins zahlen müßte, nicht berechtigt sei. Zu all dem könne Michael Auer als Verwandter und des Prinzipalerben Martin Auer – wohl der ältere Bruder von Hans – bevollmächtigter Gewalthaber, der selbst Ansprüche an die Erbschaft habe, nicht schweigen. Nun sei gute Gelegenheit, Haus und Gründe zu einem Zins zu verpachten, den Nadmeßnig wahrscheinlich nicht geben wolle. Als Michael Auer den Nadmeßnig wegen des unberechtigten Inkassos der Ladenzinse ansprach, habe Nadmeßnig „mit drohenden streichen“ und Beschimpfungen ihn „aus unsern und nit seinem haus“ treiben wollen, und das habe sich wiederholt, als er ihn durch drei ehrliche Personen zur Besitzübergabe aufforderte.

Soweit zusammengefaßt der Inhalt der wortreichen Klage und das Urteil des Stadtgerichtes. Nadmeßnig erhob Gegenvorstellungen, worauf der Magistrat am 11. April 1631 einen Spruch setzte, gegen den Nadmeßnig an das bambergische Vizedomamt in Wolfsberg appellierte. Auf seine am 29. August dort erfolgte Urgenz wurde ihm ein Termin „vom 4. September auf sechs wochen“ zur Gegenäußerung gesetzt.

Inzwischen war jedoch eine völlig neue Situation eingetreten, durch welche die angeblichen Erben, die Auer in Heilbronn, nun für viele Jahre aus den Akten verschwinden. Nun traten die Verwandten des Hedenegg aus Oberösterreich als Erbberechtigte auf den Plan, der Villacher Magistrat hob das früher zugunsten der Halbgeschwister in Heilbronn ergangene Urteil auf und anerkannte den Erbanspruch der oberösterreichischen Erbgemeinschaft. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Nadmeßnig als Folge des Zwistes mit Michael Auer wesentlichen Anteil an der Herbeiführung dieser Wendung hatte. Dieser Eindruck wird sowohl durch das Verhalten der Auer in Heilbronn als auch des Nadmeßnig im weiteren Verlauf bestärkt. Michael Auer hatte in seiner Klagschrift eine „conspiration“ mit Hans Auer gemutmaßt, und dieser hatte sein Versprechen, in sechs Monaten wiederzukommen, um die Differenzen mit seinem Onkel zu regeln, nicht eingehalten; es waren schon zehn Monate vergangen, und überdies kam es Michael Auer verdächtig vor, daß Nadmeßnig zur Abreise von Hans Auer „allen vorschub gethan“ hatte. Als langjähriger Mitbewohner und „Bestandmann“, also Pächter des Hedenegg-Besitzes, dürfte Nadmeßnig über die Verwandtschaftsverhältnisse ebensogut unterrichtet gewesen sein wie Michael Auer, der freilich einseitig nur seine Heilbronner Verwandtschaft vom Todesfall benachrichtigt zu haben scheint. Nadmeßnig wird dem mit

seinem Onkel zerstrittenen Hans Auer reinen Wein eingeschenkt und die Nachkommen der Schwester des Dr. Erhard Hedenegg von ihrem Erbschaftsanspruch unterrichtet haben. Das wäre eigentlich auch Aufgabe des Villacher Magistrates gewesen, wo ja das Testament bzw. eine Abschrift sztl. schon wegen der Armenstiftung hinterlegt worden sein muß, aber der große Stadtbrand vom 1. Juni 1606 hatte auch das Rathaus und nachweislich das Stadtarchiv betroffen.⁴¹ Dazu kommt noch, daß außer der an sich raschen Fluktuation im Bürgertum die Exilierung vieler protestantischer Familien⁴² seit 1600 manche Verbindungen hatte abreißen lassen; außerdem waren die Familien der Testamentszeugen von 1589 z. T. erloschen. Die hier ausgesprochenen Vermutungen müssen allerdings zwischen den Zeilen der weiteren Akten gelesen werden; sie scheinen dadurch gestützt, daß sich die Heilbronner Auer später als in durchaus friedlichem Kontakt mit den Verwandten in Oberösterreich stehend erweisen.

Als Vertreter der zahlreiche Personen umfassenden, den neuen Erbananspruch erhebenden vier oberösterreichischen Linien erschien Herr Gundaker Hugl von der Manglprugg, zu Grieskirchen wohnhaft, und legte folgende Vertretungsvollmachten vor:

1. des Dr. phil. et med. Johann Stängl d. Ä.,
2. seiner Mutter, der Witwe Maria Hugl geb. Stängl,
3. der Magdalena Pännin geb. Stängl, Frau des David Pänny;

alle waren Kinder aus der Ehe des Welser Stadtschreibers Martin Stängl mit Elisabeth, der Schwester des Dr. Erhard Hedenegg;

4. des Johann Stängl d. J. auch im Namen seiner jüngeren Geschwister Rudolf, Heinrich und Barbara, Kinder des verstorbenen Ratsbürgers von Peuerbach Salomon Stängl, eines Sohnes des Welser Stadtschreibers und der Elisabeth geb. Hedenegg.

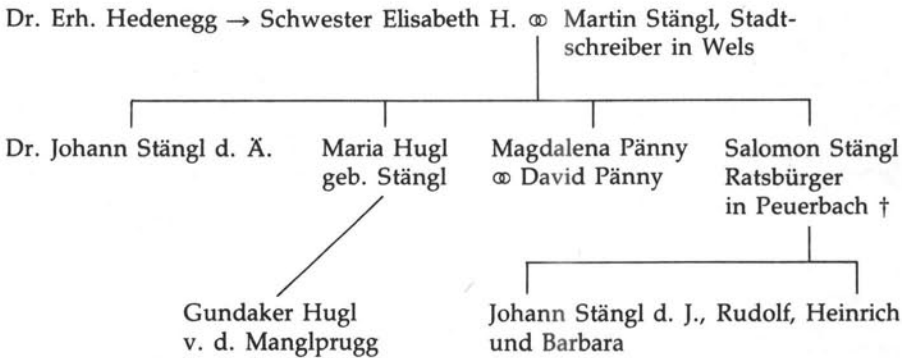
Außerdem lag ein Empfehlungsschreiben der oberösterreichischen Landschaft für David Pänny, „im Land ob der Enns bestellter veldthrompeter“, vor. Aus dem Akt ist nicht klar ersichtlich, ob dieser schon damals in Villach persönlich anwesend war. Zur Verdeutlichung mag die Übersicht dienen (S. 47).

Wie gründlich man sich seitens dieser Erbengruppe um die Feststellung aller Berechtigten bemüht hatte, belegt außerdem die vorgelegte Legitimation der Stadt Wels für Zacharias Raubach, Bürger der Polheimischen Neustadt Grieskirchen, „umb nachforschung der andern Hedeneggischen linj, alß Christophen Hedeneggs gewesten bürgers und goldtschmidts zu Wienn, auch seiner gehabten khünder halb“.

Diese Erhebung war jedoch völlig negativ verlaufen, wie eine Gerichts-urkunde der königlich ungarischen Freistadt Odenburg bezeugte. Aus ihr ging hervor, daß die dortige Bürgerin und Witwe Regina Sperlin unter Eid ausgesagt hatte, daß Christoph Hedenegg ebenso wie dessen Kinder ver-

⁴¹ Wie Anm. 38, 17.

⁴² I. Koller-Neumann, wie Anm. 34, 142–174.



storben seien; ihr erster Mann wäre des Goldschmieds Sohn Erhard gewesen, aber auch ihre eigenen Kinder aus dieser Ehe seien schon verstorben.

Von besonderer Bedeutung war es, daß Hugl nun „auch daß gefertigte original testamenth, welches weylant der edl und hochgelert herr Erhardus Hedenegg ... mit selbst eigener handen durchaus geschriben und neben andern herren gefertigt“, vorlegen konnte. Auf dieser Grundlage und weil die Auer in Heilbronn nur Halbgeschwister des ohne Testament gestorbenen Theodor Hedenegg waren, mußte das Villacher Stadtgericht zu einem neuen Urteil kommen. Es wurde am 7. Oktober 1631 „undter gemainer statt hieraufgedruckhten claineren secret insigl“ ausgefertigt: Die Nachkommenschaft nach Elisabeth Stängl wurde „zu rechtmessigen Hedeneggischen erben erkhendt“. Bezüglich des von Hugl vorgebrachten Verlangens nach Abschriften der Schriftstücke des zwischen Nadmeßnig und den Auer in Heilbronn geführten Prozesses wurde an das bambergische Vizedomamt in Wolfsberg verwiesen, wo diese Sache infolge einer Appellation bereits anhängig sei.

Während der Verhandlung hatte Vinzenz Nadmeßnig gegen die von den Klägern geforderte Besitzübergabe eingewandt, er müsse vorher erst in seinen ihm durch landeshauptmannschaftlichen Abschied und landesfürstliche Deklaration zuerkannten Ansprüchen zufriedengestellt werden. Darauf erklärte Hugl, daß man ihn aus dem Besitz „ehe nit zu heben begehre“, bis man sich über seine Forderungen gütlich geeinigt habe, „weil sich derselb umb seine principaln gar wol meritirt und verdient gemacht“, man wolle mit ihm nicht verfahren, wie es die Auer getan hätten, er solle wissen, „das er mit erlich und aufrichtigen leuten zu handeln haben werde“, womit Nadmeßnig zufrieden war.

Es soll gleich vorweggenommen werden, daß sich der Anspruch der Stänglischen Erben schließlich erfolgreich durchgesetzt hat. Bis zum Abschluß sollten jedoch noch Jahre vergehen und neue Wendungen auftreten. Darüber unterrichtet ein vom Villacher Stadtgericht am 30. März 1635 publiziertes Urteil, das auch die inzwischen eingetretenen Ereignisse reka-

pituliert. Daraus geht hervor, daß das bambergische Vizedomamt gegen die Erbeinsetzung der Stängl vom 7. Oktober 1631 wegen „der gesuechten fidei commiss cassation“ Bedenken und am 13. November 1631 verfügt hatte, die Auer nach Beweisen für ihre nähere oder gleiche Verwandtschaft zu befragen, damit üble Nachrede und Klage wegen Übereilung vermieden werde. Damit war die Sache an das Stadtgericht als erste Instanz zurückverwiesen worden, und dieses hatte am 14. Mai 1632 und 27. Oktober 1634 in zwei Terminen verhandelt, doch war von den Auer aus Heilbronn niemand erschienen. Inzwischen war jedoch Michael Auer wieder aktiv geworden, aber für einen Bewerber der „von Eggischen“. Darauf hatte der Vertreter der Stänglischen Erben keine Rede und Antwort geben können, und die ihm aufgetragene schriftliche Äußerung war nicht eingelangt, jedoch hatten die Stänglischen mehrfach die Besitzübergabe gefordert. Daher sei es notwendig geworden, nicht nur die Auer und Stängl, sondern auch den neuen Bewerber um das Fideikommiß Herrn Antoni von Egg laut vizedomamtlichem Befehl zu hören und zu urteilen. Dies geschah heute am 30. März 1635 „in superperemptorischen“ Termin.

Dazu erschien aus Oberösterreich als Anwalt der Stänglischen Erben nun Herr David Pänny. Er legte auch ein verschlossenes Schreiben der Auer aus Heilbronn vor, worin sie ihr Erscheinen oder das eines Vertreters ankündigten; es war jedoch niemand gekommen. Daher war ihr Anspruch gemäß dem Rechtssatz, „quod ius vigilantibus et non dormientibus scriptum sit“ abzuweisen, außerdem war die nähere Verwandtschaft der Stängl erwiesen, weshalb ihr Anspruch – auf die Erbschaft, nicht auf das Fideikommiß – neuerlich anerkannt wurde. David Pänny hatte argumentiert, ihr Vetter Theodor Hedenegg habe schon vor mehr als 30 Jahren seine Vogtbarkeit erlangt, sei ohne Erben und Testament gestorben, weshalb das Fideikommiß von selbst erloschen sei.

Gerade dies bestritt nun Michael Auer in Umkehrung seiner früheren Haltung im Namen seines neuen Mandanten, des Herrn Antoni von Egg, „kaiserlichen“ Einnehmers an der Maut in Tröpolach⁴³ im Gailtal (am Beginn der Naßfeldstraße). Warum dieser, der wohl in die Verwandtschaft des 1607 verstorbenen Testamentszeugen Christoph von Egg und dessen 1628 verstorbenen Sohnes Maximilian gehört, seinen Anspruch auf das Fideikommiß nicht selbst vertrat, da er ja im Lande saß, ist nicht ersichtlich. Vielleicht hielt er selbst nicht viel davon und war eher Michael Auer die treibende Kraft, der aus seiner neuen Parteinahme gegen die Heilbronner Verwandtschaft und die Stängl kein Hehl macht. Laut Text des Urteils hat er seinen Parteiwechsel sogar in recht scheinheiliger und offensichtlich widersprüchlicher Weise damit zu rechtfertigen versucht, „das er sich je und

⁴³ Für die Personalunion der Verwaltung der landständischen und der kleineren landesfürstlichen Mauten vgl. Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Folge 36, 1964, S. 1027 f. und Armin Hildebrandt, Das kurfürstlich-bayerisch verwaltete Mautoberamt Tarvis, in: Car. I 1970, 429.

allerzeit für ainen Hedenöckhischen gebaldtrager darumben instituirt" habe, weil „Hödenöckh und von Egckhisch ain ding und namben sei". Das ist auf Grund seiner anfänglichen Aktivitäten für die Auer in Heilbronn eine krasse Unwahrheit, und die Ausdrucksweise, er habe sich als Hedeneggschen Vertreter selbst eingesetzt, läßt ihn als Initiator in der neuen Phase des Prozesses klar erkennen. Dabei zieht er reichlich aus Dokumenten Nutzen, die eine weitere neue Bewerberin um die Erbschaft durch ihren Rechtsvertreter, das Villacher Ratsausschußmitglied Stefan Kanall, vorlegen ließ.

Sie hieß Salome Straubin, war Gattin des Christoph Straub zu Mänzelsdorf bei Linz, eine geborene von Egg, und zwar eine Tochter des 1561 verstorbenen Rupert „von Egkh", wie es im Akt heißt, der jener Bruder des Dr. Erhard Hedenegg gewesen war, dem die Freiherrn von Polheim laut Vorrede zu dessen Buch von 1571 auch Wohltaten erwiesen hatten. Sie muß also schon sehr betagt gewesen sein, in den Siebzigern gestanden haben, da sie doch spätestens um 1560 geboren sein muß. Die durch ihren Rechtsvertreter Kanall vorgelegten Dokumente klären auf, warum sie als geborene Hedenegg sich „von Egg" nennt. Ihre Argumentation lief auf die an sich richtige Behauptung hinaus, sie sei als Nichte des Dr. Hedenegg gegenüber dem Fideikommißbewerber Antoni von Egg viel näher verwandt und, falls das Fideikommiß aufgehoben werde, erbberechtigt; mit den Stänglischen als Geschwisterkindern wäre sie eine gleichberechtigte Miterbin zur übrigen Verlassenschaft. Letzteres muß nicht zutreffen, da im Testament die Nachkommen des Bruders Rupert mit keinem Wort erwähnt werden. Das ist wohl auch der Grund dafür, daß im weiteren Verlauf der Angelegenheit über die Ansprüche der Salome Straub nichts mehr gesagt wird. Dennoch haben die durch sie bzw. Kanall vorgelegten Schriften zwar nicht für den Prozeßausgang, aber für unser Verständnis der Zusammenhänge größte Bedeutung, weshalb auf sie im einzelnen eingegangen werden muß.

Das wichtigste Dokument daraus war ein unter dem 6. Oktober 1586 von der obderennsischen Landeshauptmannschaft erstelltes Vidimus eines Prag, den 13. Mai 1586, von Kaiser Rudolf II. erteilten Wappenbriefes für Wolf, Dr. Erhard und Christoph Hedenegg, „gevettern und brueder". In den Prozeßakten liegt dieses, wohl weil der Partei zurückgegeben, nicht vor, doch haben sich sowohl das undatierte mit „Wolf Hedenegkh von Egkh" unterzeichnete Ansuchen als auch das Konzept der diesem vollinhaltlich Rechnung tragenden kaiserlichen Erledigung im Allgemeinen Verwaltungsarchiv (Gratialarchiv) erhalten.⁴⁴ In dem Gesuch führte Wolf folgendes aus:

Sein Großvater „Wolfgang von Egkh" sei ungefähr vor 30 Jahren gestorben, habe lange Jahre ehrlich in Villach gehaust, sei aber 1524 durch den Stadtbrand in großen Schaden geraten und sei sogar in seinem betrübten

⁴⁴ Für die Übermittlung von Xerokopien sei der Direktion gedankt.

Alter durch Armut „von seinem angeborenen namen – der von Egkh, welcher in der winndtischen sprachen corrumptiert und Hedenegkh genennet worden, khomen“. Er habe vier Söhne besessen: Florian sei vor einigen zwanzig Jahren gestorben, Ruprecht sei des Gesuchstellers Vater gewesen, dann noch Erhard und Christoph und zwei Töchter. Da die Söhne in ihrer Heimat keinen Unterhalt fanden, hätten sie sich in die Erblände in Herrendienste begeben. So sei sein 1561 verstorbener Vater Ruprecht viele Jahre bei den Freiherrn von Polheim und Wartenburg Pfleger gewesen, in welchem Dienst er selbst auch noch stehe. Sein Onkel Erhard sei durch die obderennsische Landschaft, seinen Bruder Ruprecht und andere Herren etliche Jahre „bey den studiis erhalten und verlegt worden“ und wirke nun als angesehener landschaftlicher Medicus in Kärnten. Christoph aber sei 18 oder 20 Jahre in England, Schottland und den Niederlanden gewesen, weshalb man lange nichts von ihm gewußt habe; nun sei er „mit gueten heuslichen ehrn“ in Wien seßhaft. Durch diese Zerstreuung sei den Brüdern und ihm „der name Hedenegkh, so jemal nit mein oder meiner vettern (= Onkel) rechter angeborner zuename“, verblieben.

Dann springt die Begründung des Ansuchens auf eine weitere Verwandtschaft über und erzählt, die Brüder Alexander und Maximilian von Egg, deren Vater Anton geheißen habe, seien in Hofdiensten bei König Ferdinand gestanden. Von Neidern wären sie verdächtigt worden, „als wären sye des namens der von Egkh nit fächig“, weil diese vom Namen Hedenegg gehört hatten.⁴⁵ Das habe Alexander veranlaßt, um Bestätigung und Besserung ihres alten Adels und Wappens anzusuchen, was nach Erkundigung beim Kärntner Landeshauptmann auch gewährt wurde. Obwohl diese Urkunde nur auf die Linie von Alexander und Maximilian von Egg ausgestellt wurde, hätten diese später dahin gewirkt, daß auch Ruprecht und seine Brüder eine gleiche Konfirmation bekämen, doch sei dies durch den Tod seines Vaters und Nachlässigkeit seines Vormundes unterblieben.

Wolf Hedenegg berichtet weiter, daß sein lieber Vetter (= Verwandter, nicht im heutigen Sinn) Alexander sowohl seinen Vater als auch ihn selbst wiederholt schriftlich und mündlich aufgefordert habe, „ich solte mich uners rechten angeborenen zuenamens gebrauchen“, da er ihn „sambt den meinigen für seine bluetsfreundt und vettern erkennen thuet“. Wolf selbst wisse, daß sein Urgroßvater „Erhard von Egkh“ der leibliche Bruder des Großvaters von Alexander gewesen sei, dennoch könnte er dem Rat Alexanders, sich einfach auf dessen Privileg zu berufen, nicht folgen, sondern halte es für nötig, ein eigenes Privileg zu erhalten.

⁴⁵ Es muß dahingestellt bleiben, ob dies Zweckerfindung oder Topos in der Begründung solcher Ansuchen ist. Daß solche Verdächtigungen vorkamen, beweist der Bericht des Johann Khevenhüller über die ihm 1562 am Hof König Maximilians II. widerfahrene Intrige; vgl. dazu W. Neumann, Zur Frühgeschichte der Khevenhüller, in: 15. JbMV, Villach 1968. 65 ff.